

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
— Drucksache 10/5448 —

A. Problem

Weitere Verbesserung der Struktur und der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft sowie des wirtschaftlichen Erfolges und der Qualität des deutschen Films.

B. Lösung

Fortführung der Filmförderung für sechs Jahre mit neuen Akzenten.

Bei der Produktionsförderung höhere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Films und an den Eigenkapitalnachweis des Herstellers, stärkere Förderung des publikumwirksamen Films, weitere Förderung des Qualitätsfilms in Gestalt der Zusatzförderung und der erleichterten Referenzfilmförderung (bei Einführung einer Besucherschwelle von 20 000), Öffnung der deutschen Filmförderung in Richtung Europäische Gemeinschaft mit Neudefinition des „deutschen Films“, flexiblere Regelung bei der Bemessung des Eigenanteils des Herstellers, Neukonzeption der Drehbuchförderung, um Mißstände auszuschließen.

Entlastung der Filmtheater durch Reduzierung der Filmtheaterabgabe und Erhöhung der Freigrenze sowie Förderung der Erstaufführung von Filmkopien in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern. Einbeziehung der Videowirtschaft in die Filmabgabe.

Aufforderung an die Bundesregierung, bis zum Ablauf des 4. Film-Fernseh-Abkommens dem Deutschen Bundestag über

Verhandlungen zur Abgabe der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter Bericht zu erstatten.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Drehbuchförderung.

Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter sowie der Veranstalter von Pay-TV in die Abgabepflicht.

Verpflichtung der Exporteure zu einer Exportabgabe.

D. Kosten

Keine für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5448 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Erwartung der Bundesregierung, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehen ein weiteres Film-Fernseh-Abkommen zur Förderung des deutschen Films vereinbart, ist inzwischen durch das 4. Film-Fernseh-Abkommen für die Jahre 1987 und 1988 mit befriedigender Ausstattung entsprochen worden. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß für die Zeit nach dessen Auslaufen, zumindest bis zu dem nach § 75 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes in der vorstehenden Fassung vorgesehenen Endzeitpunkt der Erhebung der Filmabgabe am 31. Dezember 1992, eine vergleichbare Förderung des deutschen Films über eine Verlängerung dieses Abkommens einvernehmlich zustande kommt.

Die Verhandlungen mit den privaten Fernsehveranstaltern müssen mit dem Ziel, im Rahmen der Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter einen Beitrag zur Filmförderung zu leisten, unverzüglich intensiviert werden. Als Grundlage für eine Vereinbarung sollten die Umsatzvolumina im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Fernsehen und privatem Fernsehen und die Leistung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter nach dem 4. Film-Fernseh-Abkommen dienen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.

Berlin, den 1. Oktober 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Frau Geiger	Frau Dr. Martiny
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
— Drucksache 10/5448 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

Das Filmförderungsgesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„die vom Deutschen Bundestag für Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) In Absatz 1 wird das die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates festlegende Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „siebenundzwanzig“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“

- c) In Absatz 1 werden nach der Nummer 13 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,

15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das das Quorum bestimmende Wort „dreizehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	3. unverändert
„3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	4. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nr. 2 <i>wird gestrichen.</i>	a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.
b) Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„8. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.“	
c) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.	c) unverändert
5. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft“ die Worte „und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen“ eingefügt.	5. unverändert
6. § 14 Nr. 3 <i>wird gestrichen.</i>	6. In § 14 Nr. 3 werden die Worte „sowie zur Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“ gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:	7. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 <i>werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:</i>	a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:
„4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört,	„4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.“
5. <i>der Drehbuchautor, der Kameramann oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört.“</i>	entfällt
b) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehörig, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn <i>neben den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 mindestens sieben der folgenden Mitwirkenden Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören: Produktionsleiter, Komponist, Tonmeister, Schnittmeister, Chefdekorateur, Kostümmeister oder weitere Beteiligte aus dem Personenkreis des Absatzes 2 Nr. 5. Ist der Regisseur Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, so</i>	„(3) Ist der Regisseur weder Deutscher noch dem deutschen Kulturbereich angehörig, so steht dies der Anerkennung des Films als deutscher Film nicht entgegen, wenn
	a) der Drehbuchautor oder ein Hauptdarsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört und
	b) der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.“

Entwurf

genügt es, wenn drei der in Satz 1 genannten Mitwirkenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören.“

8. In § 23 Abs. 1 werden nach den Worten „Besucherzahlen nicht“ ein Komma und die Worte „mindestens aber 20 000 Besucher,“ eingefügt.

9. In § 26 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 Abs. 1 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur einen Hälfte“ durch die Worte „zu einem Drittel“ und die Worte „zur anderen Hälfte“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die für die Berechnung der Förderungshilfen maßgebliche Besucherzahl „400 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach §§ 22 oder 23 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

12. In § 29 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anstalt darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 7a. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Besucherzahlen nicht“ ein Komma und die Worte „mindestens aber 20 000 Besucher,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 22 oder § 41“ durch das Zitat „§§ 22, 32 oder § 41“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, den Film nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm an eine Fernsehen betreibende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder einen Rundfunkveranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens fünf Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstausführung des Films verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

14. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei

13. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme des Grundbetrages oder eines Teiles davon verpflichtet den Hersteller, den **Referenzfilm** nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) unverändert

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers diese Fristen verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist bis auf vier Monate, für die Fernsehnutzungsrechte bis auf zwei Jahre nach der Erstausführung des Films, **in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate**, verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist von zwei Jahren bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch den Rundfunkveranstalter, verkürzt werden.

(4) unverändert

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.“

15. In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Film eine Besucherzahl von mindestens 20 000 erreicht hat.“

15. unverändert

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die das Darlehen in seiner Höhe begrenzende Zahl „350 000“ durch „500 000“ und die Zahl „700 000“ durch „eine Million“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz angefügt:

„oder der deutsche Anteil größer ist als der Anteil jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann.“

16. unverändert

17. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzierungsplan“ die Worte „sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne“ eingefügt.

17. unverändert

18. § 34 wird wie folgt geändert:

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt.“

Entwurf

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ und in Satz 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 „Sind zur Finanzierung des Films auch Fördermittel der Länder in Anspruch genommen worden, so ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Tilgungsanteile von 20 auf 10 vom Hundert und von 30 auf 20 vom Hundert. Verleih-, Vertriebs- und Videogantien gelten als Erträge.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

20. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Video- und Fernsehnutzungsrechte

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.“

21. In § 41 Abs. 1 werden nach den Worten „eines deutschen Kurzfilms“ die Worte „mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten“ eingefügt.
22. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
23. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
24. Im 2. Kapitel wird der 4. Unterabschnitt (§§ 47 bis 52) aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1 Satz 1“ die Worte „und Absatz 4 Satz 3“ eingefügt. **Satz 2 wird gestrichen.**

19. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. **Die Überschrift des 4. Unterabschnittes erhält folgende Fassung:**

„Förderung von Drehbüchern“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

24a. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Anstalt kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende deutsche Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 50 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

24b. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.“

24c. In § 49 werden die Worte „oder des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung des Filmvorhabens“ gestrichen.

24d. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „sowie des Ergebnisses der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

b) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „sowie das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.

24e. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Schlußprüfung

(1) Die Anstalt prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,“.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
„2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 100 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.“
26. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Hinweis auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 ein Komma und „2 a“ eingefügt.
- 24f. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder das Ergebnis der Planung und Vorbereitung eines Filmvorhabens“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.“
26. unverändert

Entwurf

27. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

28. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Filmtheatern,“.

b) In Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „70“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder als Zinszuschuß“ sowie Satz 3 gestrichen.

29. § 58 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

30. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

31. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „der Förderung von Drehbüchern“ sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben (§§ 47 bis 52),“ gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) unverändert

28. § 56 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.“

c) In Absatz 2 werden die Zahlen „30“ und „70“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder als Zinszuschuß“ sowie Satz 3 gestrichen.

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

29. unverändert

30. unverändert

31. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie der Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben“, gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Worten „58 und 62“ die Worte „sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt.“ einzufügen.

Entwurf

32. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.“

33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 3 vom Hundert.“

34. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit *Spielfilmen (Filmen mit fortlaufender Spielhandlung)* mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.

(3) § 66 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

35. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuwendungen sind den Einnahmen der Anstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32. unverändert

33. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

34. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Gewerbetreibender aus dem Verkauf, aus der Vorführung oder Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, an Letztverbraucher einen Jahresumsatz von mehr als 80 000 Deutsche Mark erzielt, hat von diesem Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert.

(3) unverändert

35. unverändert

Entwurf

36. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 40 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 2 (Grundbetrag),
2. 8 vom Hundert für die Förderung nach § 22 Abs. 3 (Zusatzbetrag),
3. 17 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. 4 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilme),
5. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
6. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2 und 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3,
7. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Bei der Berechnung des Ansatzes nach Absatz 1 Nr. 6 sind die Einnahmen nach § 66a nicht zu berücksichtigen.

(3) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(4) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(5) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 5 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

36. § 68 wird wie folgt gefaßt:

„§ 68

Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten

(1) Die Einnahmen der Anstalt sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. unverändert
2. unverändert
3. 16 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
4. unverändert
5. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
6. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
7. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
8. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums gemäß § 69.

(3) Je 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind für die Förderung nach § 23 vorzusehen. Nicht in Anspruch genommene Mittel der Förderung nach § 23 sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53 Abs. 5 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf

(7) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.“

37. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die den Abweichungsspielraum bestimmende Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

38. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Filme herstellt“ ein Komma und die Worte „als Gewerbetreibender mit Filmen im Sinne von § 66 a Abs. 1 bespielte Bildträger Letztverbrauchern vorführt, verkauft oder vermietet“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Filmen“ das Komma gestrichen und die Worte „sowie auf den Umsatz aus dem Verkauf, der Vorführung oder der Vermietung von Bildträgern, die mit Filmen im Sinne von § 66 a Abs. 1 bespielt sind; dabei sind die Umsätze aus diesen Geschäften gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,“ eingefügt.

39. § 72 wird aufgehoben.

40. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1986 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

41. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Filmförderungsanstalt“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Anstalt.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 dürfen nicht mehr als 7,5 vom Hundert der Einnahmen der Anstalt verwendet werden.“

37. unverändert

38. unverändert

39. unverändert

40. unverändert

41. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

42. § 75 wird wie folgt gefaßt:

42. unverändert

„§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 1992.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 1991 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 1992 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22, 23 und 41 können nur bis zum 31. März 1994 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 1997. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 1992 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr.“

Artikel 2

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Das nach dem Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), errichtete Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird in „Bundesamt für Wirtschaft“ umbenannt.

unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Geiger und Frau Dr. Martiny

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages der 10. Wahlperiode am 16. Mai 1986 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf soll die bisherige wirtschaftliche Filmförderung des Bundes mit einigen neuen Akzenten über den 31. Dezember 1986 hinaus fortgesetzt werden. Für das neue Gesetz ist eine Laufzeit von sechs Jahren vorgesehen.

Der deutsche Film hatte während der letzten Jahre durch eine Anzahl von Prädikaten und Preisen für deutsche Spielfilme einzelne Erfolge aufzuweisen. Dennoch wird weiterhin ein Bedarf an wirtschaftlicher Filmförderung gesehen, um auf breiter Grundlage die Qualität des deutschen Films zu heben, seinen wirtschaftlichen Erfolg im In- und Ausland zu erhöhen sowie als notwendige Vorbedingung anhaltenden künstlerischen und geschäftlichen Erfolgs die Struktur und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft weiter zu verbessern.

Auf der Einnahmeseite sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Videowirtschaft — insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den Filmtheatern — in die Erhebung der Filmabgabe einbezogen wird. Die Abgabe soll nach dem Umsatz gestaffelt 1,5 v. H. bis 2,5 v. H. des Umsatzes betragen. Die Filmtheater andererseits sollen mit Rücksicht auf ihre derzeitige schwierige Lage durch eine Reduzierung der Filmabgabe um 0,75 v. H. entlastet werden. Von ihnen sollen künftig zwischen 2 v. H. und 3 v. H. des Umsatzes als Abgabe erhoben werden. Die Filmabgabe der Videotheken liegt dann um 0,5 v. H. unter der der Filmtheater.

Die Bundesregierung erwartet vom öffentlich-rechtlichen Fernsehen eine substantielle Erhöhung seines freiwilligen Beitrages nach dem Film-Fernseh-Abkommen. Das Ende März 1986 unterzeichnete neue Abkommen sieht eine Erhöhung der bisherigen Leistungen der Rundfunkanstalten an die Filmförderungsanstalt auf nunmehr 21 Mio. DM jährlich bei zweijähriger Laufzeit vor. Die Art und Weise des Beitrags von Rundfunkveranstaltern privaten Rechts soll nach Auffassung der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren geklärt werden.

Auf der Ausgabeseite bleibt bei der Produktionsförderung das geltende System (Referenzfilmförderung, erleichterte Referenzfilmförderung, Projektfilmförderung, Kurzfilmförderung) erhalten. Allerdings soll nach dem Gesetzentwurf die Drehbuchförderung entfallen. Auch werden die Anforderun-

gen an die Wirtschaftlichkeit eines Filmvorhabens erhöht. Bei Förderung des Qualitätsfilms soll nach dem Gesetzentwurf die Qualität sowohl nach wirtschaftlichen wie nach künstlerischen Kriterien bestimmt werden.

Eine Öffnung der deutschen Filmförderung für Filme aus der Europäischen Gemeinschaft soll u. a. dadurch erfolgen, daß es in Zukunft ausreicht, wenn zwei wichtige Filmmitwirkende Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören, und zwar

- der Regisseur und
- der Drehbuchautor oder der Kameramann oder ein Hauptdarsteller.

Trotz dieses Rückgangs auf zwei wichtige Filmmitwirkende hat die EG-Kommission gegen die ihr notifizierte Beihilfe wegen der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht Bedenken erhoben und das Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 des EWG-Vertrages eingeleitet. Bis zum Abschluß dieses — nicht befristeten — Verfahrens kann der Gesetzentwurf nicht in Kraft treten. Die Bundesregierung hatte erklärt, sie werde sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der Entschließung des Deutschen Bundestages zur Erhaltung der nationalen Filmförderung vom 9. Juni 1982 (Drucksache 9/1727) bemühen, die erforderliche Genehmigung der EG-Kommission zu erhalten.

Die Förderung des Filmabsatzes soll durch Erhöhung des hierfür zur Verfügung stehenden Anteils von 7 v. H. auf 10 v. H. verstärkt werden. Ebenfalls verstärkt werden soll die Filmtheaterförderung durch Erhöhung des entsprechenden Anteils von 15 v. H. auf 20 v. H.

Der Gesetzentwurf legt den Vorrang des Filmspiels in Filmtheatern vor der Nutzung durch Video (sechs Monate) und Fernsehen (fünf Jahre) gesetzlich fest.

Die Zahl der Verwaltungsmitglieder der Filmförderungsanstalt soll von 23 auf 27 erhöht werden. Als neue Mitglieder sind zwei Vertreter der Video-Wirtschaft, ein weiterer Vertreter der Kirchen und ein Vertreter des Verbandes deutscher Filmexporteure vorgesehen.

II.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 eine Stellungnahme beschlossen, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu folgenden Punkten angeschlossen hat:

1. Die Projektförderungsmittel sollen in die Kumulierungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 3 des Geset-

zes einbezogen werden. Dadurch kann der Auszahlungsmindestbetrag von 50 000 DM leichter erreicht werden. Deswegen muß in Artikel 1 nach Nummer 8 eine neue Nummer 8a eingefügt werden (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates).

2. Die Videosperrfrist soll mit der Fernsehsperrfrist gleichgestellt werden. Dazu muß in Artikel 1 Nr. 13 in § 30 Absatz 1 das Wort „Film“ durch das Wort „Referenzfilm“ ersetzt werden (Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates).
3. Die Verkürzungsmöglichkeit der Fernsehsperrfrist von zwei Jahren auf sechs Monate soll nicht nur auf Filme beschränkt bleiben, die mit einer Rundfunkanstalt koproduziert worden sind. In diesen Fällen sollte allerdings ein einstimmiger Beschluß des Präsidiums der Filmförderungsanstalt erforderlich sein, damit die vorzeitige Freigabe nicht gegen das Votum der Vertreter der Filmtheater erfolgen kann. Hiernach müßten in Artikel 1 Nr. 13 in § 30 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Films“ die Worte „, in Ausnahmefällen mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate,“ eingefügt werden (Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates).
4. Der Bundesrat hat für differenzierte Rückzahlungsmodalitäten keinen überzeugenden Grund gesehen. Es sollte auch bei den bisherigen Tilgungsanteilen verbleiben. Dieser Auffassung hat sich die Bundesregierung angeschlossen. In Artikel 1 Nr. 19 wäre daher Buchstabe a zu streichen (§ 39 Abs. 1).

(Vergleiche Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates).

5. Die Sperrfristen von § 30 sollten auch bei der Inanspruchnahme von Absatzförderungsmitteln gelten. Entsprechend sollte in Artikel 1 Nr. 25 nach Buchstabe e angefügt werden:

f) Nach Absatz 5 — neu — wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Inanspruchnahme von Förderhilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.“

(Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates).

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 27 neu zu fassen, indem § 55 wie folgt geändert wird:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53 Abs. 6 nicht nachkommt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) ... (weiter wie Regierungsvorlage).

(Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates).

6. Die Vergabekommission soll von Formalitäten entlastet werden, die vom Vorstand der Filmförderungsanstalt einfacher und schneller entschieden werden können.

Daher soll in Artikel 1 in Nummer 31 eingefügt werden:

- a) In § 64 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „58 und 62“ die Worte „sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt“ einzufügen.

(Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates).

In den übrigen Fällen hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates widersprochen.

Sie hat sich gegen den Vorschlag des Bundesrates gewandt, daß alle Länder als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt vertreten sein sollten, soweit sie Filmförderung betrieben. Der Bundesrat hatte weiter gefordert, daß auch die Beteiligung der Kulturreisortsorts an der Arbeit des Verwaltungsrates verstärkt werden sollte, um die kulturpolitischen Aspekte zu betonen. Die Bundesregierung hat dagegen ausgeführt, daß bisher der Bundesrat mit zwei Sitzen ebenso stark wie die Bundesregierung im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt vertreten sei. Für eine Änderung dieses Verhältnisses und eine Verstärkung der Vertreter der öffentlichen Hand sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Filmmiete für erfolgreiche deutsche Filme häufig sehr viel höher sei als die bei Inkrafttreten des Gesetzes von 1979 üblichen 41,3 v. H. der Kasseneinnahmen. Um einen gerechten Ausgleich zwischen Verleihern und Kinos herzustellen, erscheint es nach Auffassung des Bundesrates sinnvoll, die tatsächlich übliche Miete in einer Richtlinie festzuhalten. Darüber hinaus sollte grundsätzlich die Pflicht verankert werden, daß alle Kinos — und damit auch Nachaufführer und Bezirkskinos — einen Film während der sehr geschrumpften Auswertungszeit vorführen könnten. Nur wenn kleine Kinos die Chance erhielten, einen Film auch tatsächlich dann ihrem Publikum vorstellen zu können, während er sich in der öffentlichen Diskussion befinde, würden diese Kinos überleben können. Die Bundesregierung hält die Festschreibung der Höhe der üblichen Filmmiete über das geltende Recht hinaus nicht für erforderlich. Sie hat aus wettbewerbsspolitischen Gründen Bedenken dagegen, durch eine gesetzliche Auflage in das Vertragsverhältnis zwischen Verleiher und Nachaufführungstheater und damit gegebenenfalls auch in die betriebliche Kalkulation der Verleiher und der Filmtheater einzugreifen. Im übrigen könnten Nachaufführungstheater nach dem Kartellgesetz verlangen, daß marktstarke Verleiher ihnen eine wirtschaftlich angemessene Filmwertung nach Ablauf einer gewissen Frist nach der ersten Aufführung eines Films einräumten.

Der Bundesrat hat sich gegen eine Streichung der Drehbuchförderung gewandt. Der Flut ungenügend qualifizierter Anträge, die der Vergabekommission eine sachgerechte Auswahl erschweren, könne damit begegnet werden, daß Autoren nur in Verbindung mit einem Filmhersteller Förderungshilfe beantragen könnten. Als besonderer Anreiz für die Herstellung guter Drehbücher, insbesondere auch von Schriftstellern, sollte vielmehr in besonderen

Fällen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM mit Prämiencharakter gewährt werden. Für eine solche Lösung spreche auch die Drehbuchförderung nach dem vierten Film-Fernseh-Abkommen. Die Bundesregierung ist dagegen nach wie vor der Auffassung, daß die Förderung von Drehbüchern nach dem Filmförderungsgesetz nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe. Sie sollte ihrer Meinung nach in erster Linie als Nachwuchsförderung ausgestaltet und insoweit von den Ländern wahrgenommen werden. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem vierten Film-Fernseh-Abkommen für die Drehbuchförderung zur Verfügung gestellten Mittel auch außerhalb des Filmförderungsgesetzes für Zwecke der Autorenförderung eingesetzt würden.

Der Bundesrat hat weiterhin vorgeschlagen, es bei dem bisherigen Verteilungsschlüssel bei den Förderungshilfen für Filmtheater zu belassen (Zahl der Antragsteller 70 v. H. und Zahl der Besucher 30 v. H.). Zur Verbesserung der Infrastruktur werde es notwendig, möglichst vielen Filmtheatern zu helfen. Die Bundesregierung hielt demgegenüber an ihrer Auffassung fest, daß die Filmtheater, die höhere Abgaben leisten, auch einen höheren Förderungsbetrag erhalten sollten. Mit der Veränderung des Verhältnisses von Antragstellern zu Besuchern in 50 : 50 für den Rückfluß von Mitteln an die Filmtheater solle der Nivellierung des Förderbetrags entgegengewirkt und auch insoweit ein Element von höherer Wirtschaftlichkeit eingeführt werden.

Durch eine neue Fassung von § 56 Abs. 3 Satz 1 und die Streichung von § 56 Abs. 1 Satz 3 sollen nach Auffassung des Bundesrates die Verwirklichung beispielhafter und die Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater in Angleichung an die Projektförderungshilfen für Produktion und Verleih auch mit bedingt rückzahlbaren Darlehen gefördert werden können. Dagegen hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß bei der Vergabe der Mittel an die Filmtheater ebenso wie bei der Verleihförderung grundsätzlich auf rückzahlbare Darlehen umgestellt werden sollte. Dies diene dem revolvierenden Einsatz der Fördermittel.

Der Bundesrat schlägt weiterhin eine Erhöhung der Freigrenze für die Filmtheater und die Erhebung je Unternehmen vor. Werde die Freigrenze auf jede einzelne Abspielstelle bezogen, würden sogenannte „Schuhkartonkinos“ bevorzugt, die erheblich zum Verfall der Kinokultur beigetragen hätten. Es sollte daher bei dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes bleiben, daß die Freigrenze für jeden Veranstalter gilt, auch wenn dieser Regelung der Verwaltungsrat bisher nicht gefolgt sei. Kulturpolitisch sei es wichtig, daß Kreativität und Phantasie beim Machen eines Kinoprogramms — und damit zugleich die unternehmerische Leistung — im Vordergrund der Bemessung einer Freigrenze stünden. Die vorgeschlagene Höhe von 200 000 DM orientiere sich an der Kostenstruktur kleiner Kinos und entspreche nach Abzug aller Aufwendungen etwa einem Existenzminimum pro Beschäftigten von 1 500 DM bis 2 000 DM monatlich. Der für Programm- und Filmkunstkinos vorgeschlagene ermäßigte Satz von

1 v. H. habe seinen Grund in der kulturpolitischen Rolle dieser Kinos. Die Bundesregierung erklärt demgegenüber, die Realisierung dieses Vorschlags führe zu einer erheblichen Verminderung des Aufkommens aus der Abgabe. Auch die Folgen einer Erhöhung der Freigrenze für die Abgabe der Videotheken seien nicht zu quantifizieren. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ferner zweifelhaft, ob eine unterschiedliche Behandlung der Programm- und Filmkunstkinos wirklich in deren Interesse liege, abgesehen davon, daß die Abgrenzung von den anderen Filmtheatern auch Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Der Bundesrat wendet sich gegen die vorgesehene Ausklammerung der Einnahmen aus der Videoabgabe in § 68 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes. Dadurch würden die Zuwendungen an die Filmtheater trotz der vorgesehenen Erhöhung von 15 v. H. auf 20 v. H. unter den jetzigen Stand sinken. Die Bundesregierung hält dagegen an dem Grundgedanken fest, daß die Abgabe der Videotheken aus Wettbewerbsgründen nicht für die Förderung der Filmtheater verwendet werden sollte.

In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Filmtheater schlägt der Bundesrat vor, in den revolvierenden Einsatz auch die während der Laufzeit des jetzigen Gesetzes gewährten voll rückzahlbaren Darlehen an die Filmtheater einzubeziehen. Dadurch würden die künftig zur Verfügung stehenden Mittel in stärkerem Maße erhöht. Die Bundesregierung hält eine solche Ergänzung des Gesetzentwurfs nicht für notwendig. Sie geht davon aus, daß die Filmförderungsanstalt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes den revolvierenden Einsatz der aus Darlehen zurückfließenden Mittel mit dem gleichen Verwendungszweck vorsehen könne.

Der Bundesrat hat sich letztlich dafür ausgesprochen, das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Es erscheine deshalb angezeigt, die Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens nunmehr in die Zuständigkeit der Filmförderungsanstalt zu übertragen. Nach Meinung der Bundesregierung wird das genannte Sondervermögen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag für die Förderung der Filmwirtschaft nach Anhörung der Filmförderungsanstalt eingesetzt. Zur Verwirklichung dieses gesetzlichen Auftrages sei es nicht notwendig, die Zuständigkeit für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes auf die Anstalt zu übertragen. Allerdings solle die Verwaltung des Sondervermögens nach dem Vorschlag der Bundesregierung auf die Anstalt übertragen werden.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 23. Juni 1986 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Hauptpunkte der Anhörung waren

— der Beitrag der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter,

- der Beitrag der Videowirtschaft und die Frage, auf welcher Handelsstufe die Abgabe erhoben werden soll,
- die Höhe der Abgabe der Filmtheater,
- die Besucherschwelle bei der erleichterten Referenzfilmförderung,
- der Eigenanteil bei der Referenzfilmförderung,
- die Drehbuchförderung,
- die Verstärkung der Verleihförderung,
- die Verteilung der Mittel zur Förderung der Filmtheater,
- die besondere Förderung von Kinder- und Jugendfilmen sowie Kurz- und Dokumentarfilmen,
- die Exportabgabe,
- die Überführung des Ufi-Sondervermögens in die Verfügungsgewalt der Filmförderungsanstalt,
- die Definition des Begriffs „deutscher Film“ und
- die Besetzung der Gremien des Verwaltungsrates.

Der Beitrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Filmjournalisten und der Deutschen Filmjournalisten-Union, der Deutschen Film- und Fernsehakademie Berlin sowie der Arbeitsgemeinschaft Neue Deutsche Spielfilmproduzenten für angemessen gehalten. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hielt den Beitrag für angemessen, wenn der Vertrag nach zwei Jahren in entsprechender Form seine Fortsetzung finde. Teilweise wurde eine Abgabe pro ausgestrahltem Spielfilm für sachgerecht gehalten. Darin sah allerdings das Zweite Deutsche Fernsehen einen Eingriff in das der Länderkompetenz vorbehalten Rundfunkrecht und in die Programmgestaltungsfreiheit der Rundfunkanstalten.

Professor Weides hielt eine Heranziehung sowohl des öffentlich-rechtlichen wie des privaten Fernsehens zur Filmabgabe nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Kriterien zur Zulässigkeit von Sonderabgaben für zulässig und aus Gründen der Gleichbehandlung mit den sonstigen Abgabepflichtigen sogar für geboten. Der Abgabetatbestand sollte an die Ausstrahlung von Spielfilmen im Fernsehen anknüpfen. Die Abgabenbelastung des Fernsehens müsse derjenigen der Filmwirtschaft entsprechen. Den öffentlich-rechtlichen Anstalten sollte weiterhin die Möglichkeit einer Ablösung ihrer Abgabepflichten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Filmförderungsanstalt offengehalten werden. Das Gebot der Gleichbehandlung gebiete es jedoch dann, auch den privaten Veranstaltern die Möglichkeit einer Ablösung ihrer Abgabepflichten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Filmförderungsanstalt einzuräumen.

Professor Badura hielt die Heranziehung der öffentlich-rechtlichen wie der privaten Fernsehveranstalter für zulässig, wenn bei Gleichartigkeit der Situation eine Gleichbehandlung gewährleistet sei.

Es müsse vorausgesetzt sein, daß auch tatsächlich eine vergleichbare Belastung mit den übrigen Bereichen der Filmwirtschaft festzustellen ist. Eine Anerkennung des 4. Film-Fernseh-Abkommens ohne gesetzliche Statuierung einer Abgabepflicht sei eine pragmatische und auch verfassungsrechtlich befriedigende Lösung im Hinblick auf die Zuständigkeit. Notwendig sei bei Festlegung einer Abgabepflicht, daß das Filmförderungsgesetz im wesentlichen als ein Wirtschaftsgesetz ausgestaltet werde. Darüber hinaus müsse der Gesetzgeber nach einer Übergangszeit auch für die privaten Fernsehveranstalter eine ähnliche Regelung vorsehen wie für das öffentlich-rechtliche Fernsehen.

Die vorgesehene Heranziehung der Videowirtschaft zur Filmabgabe wurde von den Sachverständigen im wesentlichen als gerechtfertigt angesehen.

Professor Badura hält die Einbeziehung der Videowirtschaft unter dem Gesichtspunkt für angemessen, daß derjenige, der einen Vorteil von der Filmproduktion hat, auch an deren Förderung durch eine besondere Belastung beteiligt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er eine finanzielle Förderung aus der Filmabgabe erhält.

Professor Weides hat der Videoabgabe eine wettbewerbsentzerrende und zugleich gruppennützige Funktion bescheinigt.

Die Vertreter der Videowirtschaft hielten allerdings eine Abgabe für unzulässig, soweit nicht auch die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter zu einer Abgabe herangezogen würden und sofern nicht auch die Videowirtschaft selbst gefördert würde. Insbesondere wurde auf die notwendige Herabsetzung der Umsatzsteuer von 14 v. H. auf 7 v. H. des Verkaufserlöses hingewiesen. Geltend gemacht wurde auch, daß die Erhebung der Abgabe auf der Einzelhandelsebene kaum durchführbar und mit der absehbaren Entwicklung der Videowirtschaft zu Kaufkassetten unvereinbar sei. Daher ist von Sachverständigen die Erfassung der Videowirtschaft auf der Programmanbieterebene vorgeschlagen worden. Die Filmförderungsanstalt hielt die Erhebung auf der Programmanbieterebene für einfacher und sparsamer, erklärte aber, die Erhebung auf der Einzelhandelsebene sei ebenfalls durchführbar. Professor Weides hielt ebenfalls die Erhebung auf der Einzelhandelsebene für sachgerecht. Eine Erhebung auf der Großhandelsstufe sei nur dann zu erwägen, wenn die Erhebung auf der Einzelhandelsstufe mit beträchtlichen praktischen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Eine Senkung der Filmtheaterabgabe mit einer stärkeren Entlastung vor allem für die kleinen Unternehmen wurde von den Sachverständigen fast durchweg für sinnvoll gehalten.

Eine Reihe von Stellungnahmen, vor allem der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten, sprach sich gegen die Einführung der Besucherschwelle bei der erleichterten Referenzfilm-

förderung aus. Qualitätsmäßige Ansprüche müßten vor wirtschaftlichen Kategorien stehen. Professor Weides, die Filmbewertungsstelle Wiesbaden und Jürgen Wohlrabe sahen dagegen eine Besucherschwelle als sachgerecht an, weil hierdurch die primär wirtschaftsfördernde Funktion der Finanzhilfe zum Ausdruck komme. Die Filmförderungsanstalt hatte sich für eine deutliche Anhebung der Besucherschwelle und für eine Härte-Ausgleichsregelung bei der erleichterten Referenzfilmförderung ausgesprochen.

Der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten und die Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten hielten die Vorschriften über den Eigenanteil in § 26 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes beim Referenzfilm für unangemessen und strukturverschlechternd.

Bei der Drehbuchförderung sprach sich Jürgen Wohlrabe für eine Kürzung aus, die Filmbewertungsstelle Wiesbaden gegen eine gesonderte Drehbuchförderung. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hielt die Streichung für sachgerecht.

Das Zweite Deutsche Fernsehen hatte dargelegt, die bisherige Drehbuchförderung habe die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. ARD und ZDF hätten sich gleichwohl bereit erklärt, für diesen Zweck jährlich 0,25 Mio. DM zur Verfügung zu stellen, und zwar auch, wenn eine Förderung nicht mehr im Gesetz enthalten sein sollte.

Gegen eine Streichung hatte sich die Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin ausgesprochen. Die Kunst des Drehbuchschreibens sei in der Bundesrepublik Deutschland am wenigsten entwickelt und eine der Ursachen für den geringen wirtschaftlichen Erfolg des deutschen Films. Wie bisher sollten 1 v. H. der Fördermittel weiterhin für die Drehbuchförderung vorgesehen, jedoch das Verfahren im Gesetz nicht festgelegt werden. Für die Geltungsdauer des Gesetzes sollte vielmehr die Filmförderungsanstalt ermächtigt werden, entsprechend dem jeweiligen Erfahrungsstand Richtlinien auszuarbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Drehbuchautoren hielt die Streichung der Förderung für nicht sachgerecht. Sie schlug vor, die Drehbuchstipendien in der bisherigen Form beizubehalten. Eventuell sollte die Eingangsschwelle erhöht und die Fördersumme aufgestockt werden, um die Qualität zu steigern. Gesichert werden müsse, daß die fertigen Bücher in die Produktion Eingang fänden und dort zirkulierten. Der Einreicher sollte bereits ein Buch für einen realisierten Kino- oder Fernsehfilm geschrieben haben oder das Interesse eines Produzenten an dem eingereichten Stoff nachweisen können. Durch die Filmförderungsanstalt sollte eine ausführliche Beurteilung des Stoffes und seiner Wirtschaftlichkeit abgegeben werden müssen, so daß eine Weiterbearbeitung möglich sei.

Die Filmförderungsanstalt, die Kirchen und Professor Weides sowie der Deutsche Städtetag hatten sich für die Bundesratsvorschläge als brauchbare Kompromißlösung ausgesprochen.

Bei der Verleihförderung hatten einige Sachverständige eine verstärkte Förderung für dringend erforderlich gehalten. Notwendig sei nicht eine Akzentverschiebung, sondern ein Ausbau der Fördermittel, da die Verstärkung der Verleih- und Filmtheaterförderung nicht zu Lasten der Drehbuch- und Produktionsförderung gehen sollte. Professor Weides hatte unter dem Blickwinkel der Sachkompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes der vorgesehenen Verlagerung bei der Verteilung der Filmförderungsmittel zugestimmt, soweit dies die Verstärkung der Verleih- und Filmtheaterförderung zu Lasten der Produktions- und Drehbuchförderung betreffe. Im wesentlichen wurde die Verteilung der Mittel zur Förderung der Filmtheater entsprechend dem Regierungsentwurf begrüßt.

Bei der Förderung von Kinder- und Jugendfilmen wurde von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft gewünscht, daß wegen des allgemeinen kulturellen Interesses und der erzieherischen Bedeutung für die Kinder- und Jugendfilme in stärkerem Maße öffentliche Mittel bereitgestellt würden. Die Kirchen hatten eine stärkere Berücksichtigung bei der Absatz- und Projektförderung gefordert. Auch Jürgen Wohlrabe hatte dargelegt, daß die Fördermittel für den Kinder- und Jugendfilm in keinem Verhältnis zum Risiko stünden, das ein wirklich guter Kinder- und Jugendfilm verlange. Umfangreiche Vorschläge (Einräumung eines eigenen Etats innerhalb des Haushalts der Filmförderungsanstalt, Einrichtung sachkundiger Vergabegremien, Erhöhung der Förderungsobergrenzen bei Produktions- und Verleihvorhaben, Verlängerung der Einspielzeit auf fünf Jahre, Anrechnung der Besucherzahl beim Einsatz der Filme auf Basis fester Leihmieten bzw. bei Kopien und Lizenzverkäufen, Ausdehnung der anerkennungsfähigen Kosten im Bereich der Verleihförderung, Befreiung von der Filmabgabe oder deren Reduzierung und Förderung von Maßnahmen im Kinder- und Jugendfilmbereich mit anderen Höchstbeträgen) hatte der Förderverein Deutscher Kinderfilm vorgelegt. Beim Dokumentarfilm vertrat die Mehrzahl der Sachverständigen die Auffassung, daß die vorhandene Förderung ausreiche. Es wurde auf zusätzliche Möglichkeiten der Förderung durch die Länder und den Bundesminister des Innern verwiesen. Professor Weides sah einen filmwirtschaftlichen Sinn der Förderung von Dokumentarfilmen im Rahmen des Filmförderungsgesetzes nur dann, sofern derartige Filme im Kino dem breiten Publikum gegen Entgelt vorgeführt werden sollen. Teilweise wurde eine stärkere Förderung durch angemessene Erleichterungen bei der Referenzfilmförderung, durch die Halbierung der Eigenanteile und die Förderungsfähigkeit von Personalkosten zur intensiven Betreuung von Vertrieb und Abspiel für angebracht angesehen.

Mehrere Sachverständige sprachen sich dafür aus, die Exporterlöse deutscher Filme bei der Filmförderung zu berücksichtigen. Die Filmförderungsanstalt hielt eine Umsatzabgabe auf Exporterlöse für sachgerecht. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft sprach sich dagegen gegen eine Berücksichtigung

der Exporterlöse aus, da das Filmförderungsgesetz bewußt auf den Inlandsmarkt abgestellt sei.

Einige Sachverständige hielten die Änderung von § 74 des Filmförderungsgesetzes betreffend das Ufi-Sondervermögen für sachgerecht. Jürgen Wohlrabe wies jedoch darauf hin, daß gerade diejenigen Verleihunternehmen für deutsche Filme eine breite Abspielbasis erwarten könnten, die genügend Erlöse durch bedeutende ausländische Produktionen erwirtschaftet hätten. Der vom Ufi-Sondervermögen angestrebte Weg führe dazu, daß für den deutschen Film keine bedeutende Abspielbasis geschaffen werde.

Andere Sachverständige forderten, die haushaltsrechtliche Abwicklung des Ufi-Sondervermögens in die Zuständigkeit der Filmförderungsanstalt zu übertragen. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft forderte eine Überführung in die Verfügungsgewalt der Filmwirtschaft bei einer Verwaltung durch die Filmförderungsanstalt. Die Arbeitsgemeinschaft Kino meinte dagegen, die Vielfalt der deutschen Filmwirtschaft sei nicht zuletzt durch die Vielfalt der Gremien erhalten geblieben. Peter Krieg setzte sich für eine Verwendung des Ufi-Sondervermögens zur Schaffung des von ihm vorgeschlagenen „Zentralen Filmbüros“ ein.

Die Definition des „deutschen Films“ wurde weitgehend für sachgerecht gehalten. Teilweise wurde eine möglichst enge Definition als wünschenswert angesehen. Verwiesen wurde auf die Regelung der Filmförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg. Grundtenor der Ansichten war allgemein, daß eine Harmonisierung mit EG-Bestimmungen erfolgen sollte.

Bei der Besetzung der Gremien des Verwaltungsrates wurden von verschiedenen Sachverständigen, insbesondere Vertretern von Verbänden, zusätzliche Sitze für die Verbände gefordert. Jürgen Wohlrabe sprach sich für eine Rotation bei der Besetzung aus.

IV.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1986 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Wirtschaft erarbeiteten Form zuzustimmen.

Er hat folgenden Beschlußantrag der Fraktion der SPD

„Herzstück aller medientechnischen Entwicklungen (Neue Medien) wird — wie bisher — der Film sein. Als Spiel- oder als Dokumentar-, als Kinder- oder als Unterhaltungsfilm, als Roman- oder Stückerfilmung: Ohne die bewußte und gezielte Förderung von Filmen würde gerade die rasante technische Entwicklung der Kommunikationsmittel zu einer gefährlichen Verarmung der technisch-erzeugten Bilderwelt führen. Filmförderungs politik ist also stets auch Kulturpolitik.

Die Filmkultur ist von zwei Seiten bedroht:

- Die deutsche (und die europäische) Filmproduktion muß sich gegen Filmwirtschaften durchsetzen, die zu ganz anderen Bedingungen produzieren können als sie: Der US-amerikanische Film kann mit Wettbewerbsvorteilen arbeiten, die der europäischen Markt nicht hergibt. Ein eigenständiger Beitrag zur internationalen Filmkultur durch die Produktion heimischer Filme ist kulturpolitisch unverzichtbar.
- Das Kino — die traditionelle Form der Filmausstrahlung — befindet sich seit Jahren in einer strukturellen Krise. Bisher hat allein das Kino einen gesetzlich verankerten Beitrag zur Filmförderung geleistet, während gerade jene Medien, unter deren Konkurrenz das Kino leidet, davon befreit waren.

Der Innenausschuß unterstützt daher auch aus kulturpolitischer Sicht wirtschaftliche Filmförderungen auf Länder- und auf Bundesebene, die geeignet sind, die große Tradition unserer eigenen Filmkultur fortzuführen, auch unter den Bedingungen neuer international verflochtener Abspiel- und Sendeformen (Satellitenfernsehen, Video, Pay-TV etc.). Aus kulturpolitischer Sicht empfiehlt daher der mitberatende Innenausschuß dem federführenden Wirtschaftsausschuß, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Filmförderung muß auf breiter Linie geleistet werden. Der Kulturhoheit der Bundesländer entspricht die kulturelle Filmförderung durch die Länder. Der Innenausschuß begrüßt die kulturellen Anstrengungen traditioneller Filmförderungsländer wie Bayern, Hamburg und Berlin und unterstreicht die große Bedeutung der neuen Filmförderungsprogramme der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.
2. Der Innenausschuß wertet die Filmförderung als wichtigen Beitrag zur kulturell eigenständigen Identität und zur Stützung der deutschen Filmproduktion im internationalen Wettbewerb.
3. Der Innenausschuß lehnt allerdings jede mit dem Argument angeblicher Wirtschaftlichkeit vollzogene Gängelung der kulturellen Autonomie der Filmemacher ab. Der Autorenfilm, der anspruchsvolle Experimentier- und Dokumentarfilm müssen gerade unter den modernen Wettbewerbsbedingungen verstärkt gefördert werden. Filmkultur kann sich nur weiterentwickeln und kann auch nur dann langfristig wirtschaftlich wettbewerbsfähig bleiben, wenn individuelle Begabung und künstlerisch wertvolle Leistungen nicht dem Wirtschaftlichkeitsdenken zum Opfer fallen.
4. Alle Auswerter von Filmen, also auch die Fernsehanstalten, müssen zur Filmförderung beitragen. Video, Pay-TV, öffentlich-rechtliches und privates Fernsehen müssen über Abgaben beteiligt werden. Der Innenausschuß würdigt die großen Leistungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Förderung künstlerisch wertvoller Filme. Die eigenen Produktionen geben ebenso Zeugnis

von dieser kultur- und medienpolitisch wichtigen Rolle, wie das freiwillige Film- und Fernsehkommen. Aus rechtssystematischen Gründen ist eine ungleiche Behandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten nicht möglich. Der Innenausschuß empfiehlt daher die gesetzliche Regelung einer Filmabgabe aller Fernsehanstalten. Ihre gesetzliche Festlegung sollte die Möglichkeit freiwilliger Vereinbarungen nicht ausschließen.

5. Eine Senkung der Abgaben, die die Kinos bisher zu leisten hatten, ist kulturpolitisch wichtig.
6. Filmförderung muß auch heißen: Kino- und Vertriebsförderung, sie muß durch „flächendeckende“ Maßnahmen versuchen, den starken regionalen Unterschieden im Kinobestand entgegenzuwirken.
7. Aus kulturpolitischer Sicht ist die verstärkte Vertriebsförderung durch die FFG dringend geboten.“

sowie die Stellungnahme der Fraktion DIE GRÜNEN

„Wir begrüßen den Beschlußantrag der SPD in seiner Allgemeinheit, halten aber eine Ergänzung für geboten:

- Gerade beim Film, der von Innovation und Kreativität lebt, muß der Gefahr der Verkrustung entgegengewirkt werden. Um die personellen Verflechtungen der bundesweit kleinen Filmfamilie etwas aufzubrechen, wäre es begrüßenswert, die Wiederwahl der Mitglieder der Gremien der Filmförderungsanstalt zu begrenzen; — ein Gedanke, der ja auch in konservativen Kreisen geäußert wird.
- Es sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um auch den GRÜNEN Sitz und Stimme im Verwaltungsrat zu geben; einstweilen bekommen wir unsere Informationen nur spärlich.
- Die Beschneidung der Förderungsmöglichkeiten für den Filmnachwuchs und die mittelständische Filmwirtschaft, die in einer Vielzahl von geplanten Änderungen deutlich wird, muß um so mehr verwundern, als andererseits großzügig auf mögliche Einnahmen verzichtet wird. Entgegen dem zentralen Gedanken der Gruppennützigkeit, nach dem alle Filmmutzer zu einer Abgabe herangezogen werden sollten,
 - sind die Fernsehanbieter privaten Rechtes vorerst selbst von einer symbolischen Zahlung befreit, obwohl die ‚Zeit der Bescheidenheit‘ etwa für SAT 1 vorbei ist. Und auch
 - die Filmexporteure bleiben abgabefrei, obwohl der Vertreter des Verbandes Deutscher Filmexporteure auf dem Hearing des BMWi im September letzten Jahres deutlich signalisiert hat, daß die ökonomische Lage seiner Branche die Leistung eines Beitrages durchaus zuließe.

Statt dessen ist dem Dachverband ein Sitz im Verwaltungsrat der FFA und ein Zugriff auf die Mittel der FFA zugestanden worden. Von

dem Jahresetat von ca. 30 Mio. DM sind für die ‚Förderung des Auslandsvertriebs‘ ‚mindestens‘ 2,5 Prozent erstmalig direkt ausgewiesen. Im Gegenzug heißt es, hätten ja die Mitglieder dieses Verbandes ihren eigenen Verband mit mehr eigenen Mitteln ausgestattet.

Wichtiger bleibt: Auch im Kabinett soll darauf hingewiesen worden sein, daß man ein durchgreifend neues Konzept vermisst, das auf die großen Herausforderungen der Medienentwicklung reagiere, statt durch halbherzige Lösungen die Krise der deutschen Filmwirtschaft, insbesondere der Kinos, zu perpetuieren.

Wir bitten um Unterstützung für folgenden Antrag, den wir im Bundestag einbringen wollen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, kontinuierlich zu beobachten, ob die Maßnahmen des Filmförderungsgesetzes in ausreichender Weise zur Stärkung aller Sparten der deutschen Filmwirtschaft beitragen.“

Ende 1989 ist ein erster Erfahrungsbericht vorzulegen, der Anregungen enthält, welche grundsätzlichen Änderungen der Filmförderung durch die sich rasch ändernde Medienwirklichkeit und die europäische Rahmengesetzgebung erforderlich werden.“

mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD ebenfalls abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1986 beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

V.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf nach der öffentlichen Anhörung in seinen Sitzungen am 24. September 1986 in Bonn und am 1. Oktober 1986 in Berlin behandelt. Er hat sich dabei vor allem mit folgenden Änderungsanträgen befaßt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Nach dem Antrag der Fraktion der SPD soll die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 29 erhöht werden. Vom Deutschen Bundestag sollen künftig vier Mitglieder gewählt werden, vom Bundesrat drei statt bisher zwei. Darüber hinaus sollen nur einmalige Wiederberufungen zulässig sein. Entsprechend der Mehrheit soll der Verwaltungsrat nunmehr bei Anwesenheit von 15 — statt bisher 13 — Mitgliedern beschlußfähig sein.

Die Fraktion DIE GRÜNEN unterstützte den Antrag, die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diese Änderungen ab. Anlässlich der öffentlichen Anhörung hatte sich sowohl die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Filmjournalisten wie Jürgen Wohlrabe für einen öfteren Wechsel in der Position der Mitglieder des Verwaltungsrates ausgesprochen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, in Artikel 1 Nr. 4 den Buchstaben c zu streichen. Der Regierungsentwurf sieht vor, daß in Zukunft die Vergabekommission selbst entscheiden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Besetzung Unterkommissionen der Vergabekommission einzurichten sind. Die Fraktion der SPD ist dagegen der Auffassung, daß wie bisher für die Vergabe von Förderungshilfen nach § 32 des Gesetzes bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission auf jeden Fall zu errichten sei. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab, da sich die sogenannte low-budget-Kommission nicht bewährt habe.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragte und beschlossene Änderung beruht auf der Neukonzeption der Drehbuchförderung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragte und beschlossene Änderung beruht auf der Neukonzeption der Drehbuchförderung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7:

Der vom Ausschuß einstimmig unterstützte Vorschlag der Neufassung der Definition des deutschen Films soll dazu dienen, die Regelung EG-Konform zu gestalten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 a:

Nach einem Antrag der Fraktion der SPD soll in einem neu einzufügenden Artikel 1 Nr. 7 a in § 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die Zahl „150 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt werden. Hiernach soll der Grundbetrag bei der Referenzfilmförderung bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen, die das Güterzeugnis nach § 31, ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestspiel erhalten haben, eine Besucherzahl von 100 000 innerhalb von fünf Jahren ausreichen. Die anderen Fraktionen stimmten diesem Vorschlag zu.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 1 Nr. 9:

Nach einem Antrag der Fraktion der SPD sollen Artikel 1 Nr. 8 und Artikel 1 Nr. 9 gestrichen werden. Die Bundesregierung hat in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, bei der erleichterten Referenzfilmförderung solche Filme, die keine ausreichende Resonanz beim Publikum erzielen, d. h. weniger als 20 000 Besucher erreicht haben, in Zukunft nicht mehr zu fördern. Die Höhe dieser Besucherschwelle sei so bemessen, daß einerseits ein Mißbrauch von Anträgen ausgeschlossen werde, aber im übrigen die geltenden Begrenzungen ihren Sinn behielten und die bestehende Förderung von Qualitätsfilmen im Prinzip nicht beeinträchtigt werde. Die Fraktion DIE GRÜNEN sprach sich ebenfalls dafür aus, die gegenwärtige Regelung beizubehalten. Der Vorschlag der Bundesregierung zur Referenzfilmförderung sei innovationsfeindlich.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung zu § 26 des Filmförderungsgesetzes soll klargestellt werden, daß ein Filmhersteller auch bei einem mit Referenzfilmförderungsmitteln hergestellten Film einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat. Was angemessen sei, sei entsprechend § 34 zu ermitteln. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP erklärten, das Filmförderungsgesetz sei ein Wirtschaftsgesetz. Eine Förderung von Filmen, die niemand sehen wolle, komme daher nicht in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 beschloß der Ausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen eine Neufassung von Satz 2.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b:

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragte und beschlossene Änderung stellt eine Änderung redaktioneller Art dar.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a zu streichen. In der Begründung zum Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung ausgeführt, daß bei der Zuteilung der Referenzfilmmittel der Verteilungsschlüssel (Verteilung jetzt zur Hälfte zugunsten aller berechtigten Filme, zur Hälfte nach dem Verhältnis der Besucherzahlen) in ein Drittel zu zwei Drittel zugunsten der Besucher geändert wird, um einen stärkeren Anreiz für Produktion publikumswirksamer Filme zu schaffen. Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN wollten es bei der bisherigen Regelung insoweit belassen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Änderungsantrag ab.

9. Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs zu streichen. Nach diesem soll durch Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 28 des Filmförderungsgesetzes einem Mißbrauch abgeholfen werden, der bei der praktischen Anwendung durch die Filmförderungsanstalt verschiedentlich festgestellt worden sei, daß nämlich Filmhersteller die ihnen zustehenden Referenzfördermittel in viele kleine Beträge aufgeteilt und sich damit im Wege der Koproduktion an der Spitzenfinanzierung des Films eines anderen Herstellers unter Vereinbarung eines vorrangigen Rückflusses dieser Mittel beteiligt haben. Dies widerspreche grundsätzlich dem Sinn und Zweck der Referenzfilmförderung, die u. a. erreichen wolle, daß ein Filmhersteller mit einem bestehenden mittelständischen Produktionsbetrieb in die Lage versetzt werde, auch wieder einen neuen Film zu produzieren. Durch den neuen Absatz 2 in § 28 soll daher vorgesehen werden, daß ein Hersteller seine Referenzfördermittel grundsätzlich selbst in einem neuen Vorhaben voll einzusetzen hat, wobei die Filmförderungsanstalt in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen könne. Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN wollen an der geltenden Fassung des Gesetzes festhalten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP

lehnten den Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ab. Sie wiesen darauf hin, daß nach der vorgesehenen Fassung von § 28 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes weiter Ausnahmemöglichkeiten gegeben seien.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18:

Die Fraktion der SPD beantragte, Artikel 1 Nr. 18 zu streichen. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des Absatzes 4 in § 34 soll nach Auffassung der Bundesregierung sicherstellen, daß der Hersteller eines Films, der auch seine Fernsehrechte zur Finanzierung eines Films nutzt, einen angemessenen Eigenanteil zu tragen hat, insbesondere im Verhältnis zu den Antragstellern, die keine Fernsehgelder in Anspruch nehmen. Deshalb wird festgelegt, daß der Eigenanteil eines Herstellers, der seine Fernsehnutzungsrechte zur Finanzierung einsetzt, nicht unter 10 v. H. der angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten sinken darf. Entsprechend der Ergänzung zu Absatz 6 soll die Filmförderungsanstalt bei besonders aufwendigen Filmen Ausnahmen zulassen können.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Antrag ab und beantragten ihrerseits folgende Fassung von Absatz 1 Satz 1: „Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 v. H., trägt.“ Dagegen trug wieder die Fraktion der SPD vor, daß die Frage der Angemessenheit einem weitgehenden Ermessen unterliege, das zur Unsicherheit bei den Herstellern führe.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, der vom Ausschuß für Wirtschaft beschlossen wurde, will eine flexiblere Regelung der Aufbringung des Eigenanteils ermöglichen. Bei hohen Kosten — genannt wurden bis zu 60 Mio. DM pro Film — könne unter Umständen ein Projekt nicht verwirklicht werden, selbst wenn die Kommission die Auffassung teile, daß es realisiert werden sollte. Die elf Kommissionsmitglieder könnten genau beurteilen, was konkret einem ihnen bekannten Produzenten zuzumuten sei.

Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN trugen dagegen vor, es müsse befürchtet werden, daß Hemmschwellen aufgebaut und faktisch nur große Produzenten gefördert oder zumindest bevorzugt würden. Die Antragsteller erklärten, ein gewisses Eigenrisiko sollte weiter übernommen werden müssen, der notwendige Eigenanteil jedoch 10 v. H. der Produktionskosten nicht unterschreiten. Damit könne auch der Befürchtung entgegengewirkt werden, daß bei geringen Produktionskosten der Eigenanteil in Höhe von 20 v. H. festgeschrieben, bei teuren Filmen jedoch bei der Bemessung des Eigenanteils mehr entgegengekommen werde.

11. Zu Artikel 1 Nr. 19:

Alle Fraktionen beantragten, wie der Bundesrat, in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a zu streichen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollen die Rückzahlungsmodalitäten des geltenden Filmförderungsgesetzes nicht geändert werden, wenn Mittel der Filmförderungsanstalt und der Länder zur Förderung eingesetzt werden. Wenn die Finanzierung aber allein über die Anstalt abgewickelt werde, sollten sich die Tilgungsanteile im Interesse der Förderungsmöglichkeiten der Anstalt um 10 v. H. erhöhen. Ferner soll ein in der Vergangenheit in der Verwaltungspraxis streitiges Problem durch eine Regelung im Gesetz klargestellt werden. Die Regelung, daß Verleih-, Vertriebs- und Videogarantien für die Rückzahlung als Erträge gelten, komme nur zum Tragen, wenn der Hersteller überhaupt Erlöse erzielt habe, die über die Tilgungsmasse hinausgehen. In den Fällen, in denen solche Garantiezahlungen für die Produktion eines Filmes verwendet werden, soll die Rückzahlungspflicht also erst beginnen, wenn der Hersteller Erlöse erzielt hat, die über die Tilgungsmasse hinausgehen. Dann aber müßten für die Berechnung der Höhe der Rückzahlung die Garantien berücksichtigt werden. Der Bundesrat hatte dagegen ausgeführt, daß es für differenzierte Rückzahlungsmodalitäten keinen überzeugenden Grund gebe. Die Bundesregierung hatte sich in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 24:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, Artikel 1 Nr. 24 zu streichen. In der Begründung zum Regierungsentwurf ist ausgeführt, daß die Erwartungen, die der Gesetzgeber 1979 mit der Einführung der Förderungshilfen für Drehbücher und für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben verbunden hat, sich nicht erfüllt hätten. Der Vergabekommission würden zwar jedes Jahr mehrere hundert Drehbücher vorgelegt, positive Entscheidungen seien aber wegen fehlender Qualität der Drehbücher nur in relativ wenigen Fällen getroffen worden. Für die Planung und Vorbereitung von Filmvorhaben seien in den vergangenen Jahren praktisch keine Förderungsanträge gestellt worden. Auf diese Förderungsarten sollte daher in Zukunft verzichtet werden. Es bestehe zwar ein großer Bedarf an guten Drehbüchern, jedoch gehe die Bundesregierung davon aus, daß gute Drehbücher bei der Herstellung von Filmen einen — wachsenden — Markt hätten und Absatz fänden, ohne daß hierfür im Filmförderungsgesetz eine Förderung vorgesehen sein müsse. Die Fraktion der SPD wollte demgegenüber an der bisherigen Drehbuchförderung festhalten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Antrag der Fraktion der SPD ab. Sie unterstützten die Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates. Dieser hatte ausgeführt, eine Streichung der Drehbuchförderung sei — anders als bei der Förderung der Planung

und Vorbereitung von Filmvorhaben — nicht angebracht. Der Flut ungenügend qualifizierter Anträge, die der Vergabekommission eine sachgerechte Auswahl erschweren, könne damit begegnet werden, daß Autoren nur in Verbindung mit einem Filmhersteller Förderungshilfe beantragen können. Als besonderer Anreiz für die Herstellung guter Drehbücher, insbesondere auch von Schriftstellern, solle vielmehr in besonderen Fällen ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden. Der Zuschuß solle Prämiencharakter haben und müsse deshalb nicht mehr mit Lebenshaltungskosten belegt werden. Im übrigen spreche auch der Umstand, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des 4. Film-Fernseh-Abkommens Mittel in Höhe von 500 000 DM jährlich für die Drehbuchförderung durch die Filmförderungsanstalt zur Verfügung stellen, dafür, diese Förderungsart beizubehalten. In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung diesen Vorschlag des Bundesrates abgelehnt. Die Förderung von Drehbüchern sollte ihrer Meinung nach in erster Linie als Nachwuchsförderung ausgestaltet und insoweit von den Ländern wahrgenommen werden. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem 4. Film-Fernseh-Abkommen für die Drehbuchförderung zur Verfügung gestellten Mittel auch außerhalb des Filmförderungsgesetzes für Zwecke der Autorenförderung eingesetzt würden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 25:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, in Artikel 1 Nr. 25 vor dem Buchstaben a einen neuen Buchstaben a₀ einzufügen, durch den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „wie“ das Wort „Personalkosten,“ eingefügt wird. Die Personalkosten seien bei der in der Praxis vorgenommenen Trennung zwischen sächlichen und personellen Kosten für den Verleih oft von entscheidender Bedeutung. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft hatte die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm die Förderungsfähigkeit von Personalkosten zur intensiven Betreuung von Vertrieb und Abspiel für angebracht gehalten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Änderungsantrag ab. Sie verwiesen darauf, daß die Förderung von Personalkosten durch die bisherige Fassung des Filmförderungsgesetzes nicht ausgeschlossen sei. In erster Linie könnten bei einem Verleih Personalkosten im Rahmen von Werbemaßnahmen entstehen. Solche Vorkosten seien jedoch durch die Formulierung in § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bereits abgedeckt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig eine Klarstellung durch Einfügung eines neuen Absatzes 6.

14. Zu Artikel 1 Nr. 27:

Der einstimmig angenommene Vorschlag dient der Klarstellung und Vereinfachung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 28:

Die Fraktion der SPD hat beantragt, in Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b zu streichen. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist ausgeführt, durch die Änderung des Verteilungsschlüssels von 70:30 in 50:50 solle erreicht werden, daß die Filmtheater, deren Investitions- und Renovierungsbedarf wegen der höheren Besucherzahl höher sei, in gleichem Umfang berücksichtigt werden könnten wie die anderen Kinos. Die Fraktion der SPD meint dagegen in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates, daß es zur Verbesserung der Infrastruktur notwendig sein werde, möglichst vielen Filmtheatern zu helfen. Deshalb sollte es bei der bisherigen Aufteilung, Zahl der Antragsteller 70 v. H. und Zahl der Besucher 30 v. H., bleiben. In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung ausgeführt, daß mit ihrem Vorschlag der Nivellierung des Förderbetrages entgegengewirkt und auch insoweit ein Element von mehr Wirtschaftlichkeit eingeführt werden solle.

Nach Auffassung der Antragsteller nutzt der geltende Rechtszustand den kleineren Filmtheatern mehr als der Vorschlag, die Filmabgabe in der Höhe herabzusetzen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Änderungsantrag ab. Sie verwiesen auf ihre Vorschläge zu einer Hilfe für die kleineren Filmtheater. Hierzu haben sie Anträge zur Änderung von § 56 des Filmförderungsgesetzes (Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 4) sowie zu § 68 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vorgelegt. Damit soll dem Vorschlag der SPIO und des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater in der öffentlichen Anhörung entsprochen werden, 10 vom Hundert der Mittel, die nach § 56 Abs. 3 an die Filmtheater fließen können, für die Herstellung zusätzlicher Kopien für Filmtheater in Orten unter zwanzigtausend Einwohnern zur Verfügung zu stellen. Bei Kosten für eine zusätzliche Kopie in Höhe von 2 000 DM könnten somit für die genannten Filmtheater 25 zusätzliche Kopien für je 10 Filme gezogen werden.

16. Zu Artikel 1 Nr. 31:

Die Beschlüsse dienen der Vereinfachung und beruhen darüber hinaus auf der Änderung der Drehbuchförderung.

17. Zu Artikel 1 Nr. 33:

Die Fraktion der SPD hat zu Artikel 1 Nr. 33 beantragt, in § 66 Abs. 1 die Zahl „30 000“ durch die Zahl „80 000“ zu ersetzen und § 66 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 150 000 Deutsche Mark 1,75 v. H., bei einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Deutsche Mark 2,25 v. H. und bei einem Jahresumsatz über 250 000 Deutsche Mark 2,75 v. H.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung ausgeführt, daß ihre Vorschläge mit einer Erhöhung der Freigrenze bei der Filmtheaterabgabe von 30 000 DM auf 40 000

DM der Entlastung der kleineren Filmtheater diene. Dem diene auch die Herabsetzung des Prozentsatzes des Jahresumsatzes bei der Filmabgabe nach § 66 Abs. 2. Insgesamt sollte die Senkung der Filmabgabe bei den Filmtheatern in etwa durch die Einbeziehung der Videotheken ausgeglichen werden. Eine generelle Ausweitung der Abgabelasten sei damit nicht verbunden. Der Bundesrat hatte dagegen gefordert, die Freigrenze auf 200 000 DM zu erhöhen. Sie orientiere sich an der Kostenstruktur kleiner Kinos und entspreche nach Abzug aller Aufwendungen etwa einem Existenzminimum von 1 500 DM bis 2 000 DM pro Beschäftigtem monatlich. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung erklärt, daß die Erhöhung der Freigrenze entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu einer erheblichen Verminderung des Aufkommens aus der Abgabe führen werde. Die genaue Höhe des Einnahmeausfalls könne nicht exakt ermittelt werden, da sich die Filmtheaterabgabe nach der Praxis der Filmförderungsanstalt nach dem Umsatz der einzelnen Abspielstelle richte und nicht vorausgesagt werden könne, welche Auswirkungen die Umstellung auf ein anderes Verfahren zur Folge habe. Schließlich seien auch die Folgen einer solchen Erhöhung der Freigrenze für die Abgabe der Videotheken zu bedenken; diese seien noch nicht zu quantifizieren.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten mit der Fraktion der SPD im Hinblick auf die Erhöhung der Freigrenze überein. Sie traten weiterhin für eine Ermäßigung der Filmabgabe um einen weiteren halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung im Gesetzentwurf ein. Die Fraktion der SPD hat sich diesem Vorschlag angeschlossen, da der alte Rechtszustand entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 28 nicht wiederhergestellt wurde.

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde § 66 Abs. 3 Satz 3 gestrichen, um klarzustellen, daß die Filmtheaterabgabe je Abspielstelle erhoben wird.

18. Zu Artikel 1 Nr. 34:

Entsprechend der Regelung zur Filmabgabe hat die Fraktion der SPD einen Antrag vorgelegt, der die Abgabe der Videotheken entsprechend der bei den Filmtheatern regelt. Danach soll in § 66 a (Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzentwurfs) die Freigrenze von 40 000 DM auf 80 000 DM erhöht werden. Diesem Antrag stimmte die Fraktion der CDU/CSU in ihrem eigenen Antrag zu. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten eine Differenz von einem halben Prozentpunkt zwischen der Filmabgabe der Filmtheaterbesitzer und der der Videotheken für angemessen. Sowohl die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wie auch der SPD sprachen sich für eine Erhebung der Videoabgabe auf der Einzelhandelsstufe aus. Nur auf diese Weise sei die Entsprechung zur Erhebung der Filmtheaterabgabe gegeben. Die Fraktionen hielten praktische Schwierigkei-

ten der Erhebung der Videoabgabe — nach einer gewissen Anlaufphase — für überwindbar und gaben der Überzeugung Ausdruck, daß die Filmförderungsanstalt die Abgabe ohne großen bürokratischen Aufwand erheben könne.

Die Fraktion der SPD hat weiterhin beantragt, eine Verpflichtung zur Abgabe von Fernsehveranstaltern in das Gesetz einzufügen. Jeder, der Spielfilme nutze, sollte zur Abgabe herangezogen werden, die nach der Zahl der über die Ausstrahlung erreichten Zuschauer bemessen werden müßte. Eine gesetzliche Regelung sei erforderlich, da die Laufzeit des Ersten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sechs Jahre betrage. Demgegenüber wiesen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hin, daß die Auferlegung einer Abgabeverpflichtung an die privaten Fernsehveranstalter problematisch sei. In diesem Falle müsse konsequenterweise eine Abgabeverpflichtung auch für öffentlich-rechtliche Veranstalter festgesetzt werden. Während der Geltung des 4. Film-Fernseh-Abkommens bestünden gegen eine solche Festlegung jedoch Bedenken. Diesen könne auch nicht mit dem Hinweis darauf entgegengetreten werden, daß eine Verpflichtung auch der privaten Fernsehveranstalter zur Filmabgabe — wie im Antrag der Fraktion der SPD vorgesehen — durch ein Abkommen abgelöst werden könnte. Die Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Bundesregierung bis zum Ende der Laufzeit des 4. Film-Fernseh-Abkommens über weitere Verhandlungen mit den privaten Fernsehveranstaltern berichten sollte.

Die Fraktion DIE GRÜNEN war der Auffassung, daß private Fernsehveranstalter und Anbieter von Pay-TV 3,5 v. H. ihrer Ausgaben für den Filmankauf einschließlich der Material- und Synchronisationskosten als Abgabe zahlen sollten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte weiterhin beantragt, daß Exporteure, die aus dem Verkauf oder dem Verleih von Filmen an das Ausland einen Jahresumsatz von mehr als 40 000 Deutsche Mark erzielen, von diesem Umsatz eine Filmabgabe entrichten sollen. Die Filmexporteure seien bisher nicht belastet, profitierten jedoch vom Export insbesondere über die Synchronisierung.

Hinsichtlich der Exportabgabe wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß diese insgesamt — soweit sie von Mitgliedsfirmen der Export-Union des deutschen Films geleistet werde — nur etwa 165 000 DM betrage. Darüber hinaus müßte der Beitrag von Produzenten geleistet werden, die an sich durch das Gesetz gefördert werden sollten. Es wurde die Erwartung geäußert, daß alle Exporteure an die Export-Union des deutschen Films zahlten.

Die Fraktion der CDU/CSU empfahl folgende Entschließung:

„Der Erwartung der Bundesregierung, für das öffentlich-rechtliche Fernsehen ein weiteres Film-Fernseh-Abkommen zur Förderung des

deutschen Films zu vereinbaren, ist inzwischen durch das 4. Film-Fernseh-Abkommen für die Jahre 1987 und 1988 mit befriedigender Ausstattung entsprochen worden. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß für die Zeit nach dessen Auslaufen, zumindest bis zu dem nach § 75 Abs. 1 vorgesehenen Endzeitpunkt der Erhebung der Filmabgabe am 31. Dezember 1992, eine vergleichbare Förderung des deutschen Films einvernehmlich über eine Verlängerung dieses Abkommens zustande kommt.

Die Verhandlungen mit den privaten Fernsehveranstaltern müssen mit dem Ziel, im Rahmen der Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter einen Beitrag zur Filmförderung zu leisten, unverzüglich intensiviert werden. Als Grundlage für eine Vereinbarung sollten die Umsatzvolumina im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Fernsehen und privatem Fernsehen und die Leistung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter nach dem 4. Film-Fernseh-Abkommen dienen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.“

Der Berichtszeitpunkt ist nach dem Vorschlag so gewählt, daß er mit dem Auslaufen des 4. Film-Fernseh-Abkommens zusammenfällt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN empfahl darüber hinaus folgenden Beschluß:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, kontinuierlich zu beobachten, ob die Maßnahmen des Filmförderungsgesetzes in ausreichender Weise zur Stärkung aller Sparten der Deutschen Filmwirtschaft beitragen. Ende 1989 ist ein erster Erfahrungsbericht vorzulegen, der Anregungen enthält, welche grundsätzlichen Änderungen der Filmförderung durch die sich rasch ändernde Medienwirklichkeit und die europäische Rahmengesetzgebung erforderlich werden.“

Dieser Antrag wurde von der Fraktion der SPD unterstützt, die darauf hinwies, daß im Medienbericht auf die Konsequenzen für die Filmförderung besonders eingegangen werden müßte. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren dagegen der Meinung, daß dem Anliegen inhaltlich zwar keine Einwendungen entgegenstünden, daß jedoch im Medienbericht darauf bereits ausführlich eingegangen werde. Im übrigen sollte die Bundesregierung bei der anstehenden Beratung des Medienberichts auf das Petikum

nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 36:

Die Fraktion der SPD hat zu Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzentwurfs beantragt, in § 68 des Filmförderungsgesetzes 1 v. H. der Mittel für die Drehbuchförderung und weitere 2 v. H. der Mittel für die Verstärkung der Verleihförderung einzusetzen. Die Projektfilmförderung soll dafür um 3 v. H. gekürzt werden. Die Fraktion der CDU/CSU war dagegen der Auffassung, daß nur 1 v. H. der Mittel für die Drehbuchförderung eingesetzt werden und die Projektfilmförderung dafür um 1 v. H. gekürzt werden sollte. Im übrigen müsse es bei der Fassung des Gesetzentwurfs belassen werden.

Alle Fraktionen haben weiter beantragt, § 68 Abs. 2 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 36 zu streichen, wonach bei der Berechnung des Ansatzes für die Förderung nach § 56 (Filmabspiel) die Einnahmen nach § 66a (Filmabgabe der Videowirtschaft) nicht zu berücksichtigen seien. Die Anträge entsprechen dem Wunsch des Bundesrates, der in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, die vorgesehene Ausklammerung der Einnahmen aus der Videoabgabe sei nicht gerechtfertigt. Dadurch würden die Zuwendungen an die Filmtheater trotz der vorgesehenen Erhöhung von 15 v. H. auf 20 v. H. unter den jetzigen Stand sinken. Die Bundesregierung hatte dagegen in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, sie halte an dem Grundgedanken fest, daß die Abgabe der Videotheken aus Wettbewerbsgründen nicht für die Förderung der Filmtheater verwendet werden sollte.

Die weiteren Änderungen sind als Folge der Beschlüsse zu den Hauptproblemen erforderlich.

Weitere Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN mit dem Ziel, es bei dem jetzt geltenden Rechtszustand zu belassen, fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf mit den vorstehend erläuterten Änderungen zuzustimmen. Er hat, ebenfalls mit Mehrheit, beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Berichtswunsch entsprechend Nr. 2 der Beschlußempfehlung zu beschließen.

Berlin, am 1. Oktober 1986

Frau Geiger **Frau Dr. Martiny**
Berichterstatte